



Vereinsatzung

Interkommunale Lärmschutz-Initiative e.V.

Neue Satzung Stand 2. November 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge und Einnahmen	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Beirat	6
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Auflösung des Vereins	8
§ 11 Formelle Änderungen	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Interkommunale Lärmschutz-Initiative e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberhaching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Gegenstand der Vereinstätigkeit sind Schienenfahrzeuge der S-Bahn-, Regional- oder Fernbahn und/oder Teile davon, die zum Fahrtrichtungswechsel gewendet, kurzzeitig geparkt oder für längere Zeit nahe der Wohnbebauung abgestellt werden. Sie bewirken Lärmimmissionen, die von Anwohnern¹ als belastend und gesundheitsbeeinträchtigend wahrgenommen werden. Dies gilt in gleicher Weise für Arbeiten während der Abstellung, Inbetriebnahme und im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen im Bahnhofsbereich, Reinigungs-, Wartungs- oder Bereitstellungsvorgängen, einschließlich Einfahrten, Durchfahrten und Ausfahrten in Bahnhöfen, Werkstätten und Gleisanlagen, die an Wohnbereiche angrenzen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.



Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern, Kommunen und Unternehmen hauptsächlich aus dem S-Bahn- und Regionalbahn-Bereich München und Bayern, sowie von Bürgern, die von gleichen oder ähnlichen Bahnlärmproblemen betroffen sind oder die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Anwohner von Bahnhöfen, Gleis- und Abstellbereichen vor vermeidbarem Lärm zu schützen, die Gefahr von Gesundheitsschäden zu reduzieren und gleichzeitig die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Durch Optimierung von Prozess-/Betriebsabläufen und technische Maßnahmen seitens der Bahn- oder Infrastrukturbetreiber an den Lärmquellen soll Lärm vermindert oder gänzlich vermieden werden (Verursacherprinzip).

Darüber hinaus sollen in Zusammenarbeit mit Fachleuten, Gremien, Verbänden, Behörden und dem Gesetzgeber etc. Grundlagen und Voraussetzungen geschaffen werden, die geeignet sind, derartige Lärmprobleme zu vermeiden, und zwar bereits im Vorfeld von Verkehrsnetz-Ausschreibungen, bei der Erstellung von Lastenheften, Beschaffungsmaßnahmen, Konstruktion, Herstellung, Lieferung sowie anschließendem Probe- und Regel-Betrieb neuer Fahrzeug-Generationen.

Ziele und Maßnahmen:

1. Technische Verbesserungen:

- Reduzierung von Aggregatlaufzeiten bei stehenden Fahrzeugen im Sommer- und Winterbetrieb auf das technisch und betrieblich mögliche Minimum bei für Gleisanlieger erträglicher und akzeptabler Lärmbelastung (Lärmschutz) sowie zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauchs (Umweltschutz)
- Identifizierung lärm erzeugender Aggregate und Bauteile der Fahrzeuge für Modifikation, Umbau oder Erneuerung (bzw. möglichst lärmarme Konstruktion bei Neufahrzeugen)
- langfristig geräuschlose Abstellung von Zügen bei längeren Standzeiten (zum Beispiel durch Trennung vom Netz oder externe Einspeisung)

2. Betriebliche/prozessuale Verbesserungen:

- Minimierung, Verkürzung bzw. Vermeidung betrieblicher Abststellungen in bewohnten Bereichen durch Optimierung von Fahrplänen, Taktergänzungen, Bereitstellungs- und Umlaufplanungen
- Fahrzeugführer stellen Fahrzeuge, Wagen und Züge bei Park-, Wende- und Abstellvorgängen jeweils in den mit dem geringstmöglichen Lärm und Energieverbrauch verbundenen Betriebszustand ab.
- Lärmende Fahrzeuge, Wagen und Züge werden zur Überprüfung und möglichst zeitnahen Durchführung weiterer Maßnahmen zur Lärmreduzierung bzw. -beseitigung an Servicestellen der Bahnbetreiber gemeldet.



- Optimierung der Rüstzeiten von Zügen zum Einsatzzeitpunkt mit möglichst kurzen Vorlaufzeiten zur Lärmverminderung bei technisch und betrieblich notwendigen Arbeiten

3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Pflege und Intensivierung des Dialogs mit Bahn- und Infrastrukturbetreibern mit dem Ziel, Lärmursachen zu beseitigen
- Informationsaustausch mit Herstellern von Zügen und lärmverursachenden Aggregaten
- Aufzeichnung lärmender Züge und Meldung an Servicestellen der Bahnbetreiber
- Erstellung bzw. Beauftragung von Fachgutachten für technische und betriebliche Verbesserungsmöglichkeiten und juristische Expertisen zur Lärminderung oder -beseitigung durch unabhängige Sachverständige
- Information vom Lärm betroffener Bürger und Zusammenarbeit mit Kommunen, die unter ähnlichen Problemen leiden
- Ergreifung weiterer politischer, institutioneller und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Lärmbekämpfung
- Kontrolle gegebenenfalls zugesicherter Maßnahmen der Bahn- und Infrastrukturbetreiber (bedarfswise werden übergeordnete Instanzen eingeschaltet)
- Implementierung von Anforderungsprofilen für lärmreduzierte Zuggarnituren in künftige Schienen-Personen-Nahverkehrsausschreibungen
- Zur Durchsetzung dieser Ziele ist gegebenenfalls auch der Klageweg zu prüfen, zu unterstützen oder einzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaft werden, die dessen Ziele unterstützt.
2. Als juristische Person oder als Gebietskörperschaft im Verein eingetragene Mitglieder sind berechtigt, Kontaktpersonen zu benennen und verantwortliche Delegierte zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Organen des Vereins zu entsenden.
3. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Verweigerung der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
7. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erstattet werden lediglich nachweislich entstandene Kosten für Reisen und Auslagen im Sinne und Auftrag des Vereins. Je



nach Tätigkeitsumfang und Vereinbarung können Mitglieder gesetzlich geregelte Pauschalen für die Ausübung eines Ehrenamts oder eine angemessene Vergütung für administrative Aufgaben und Tätigkeiten zur Unterstützung des Vereinszwecks und des Vorstands gemäß § 6 Abs. 11 erhalten. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken. Niemand darf durch körperschaftsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern entsteht bei Ausscheiden, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Förderbeiträgen oder Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge und die freiwilligen Förderbeiträge werden erstmals innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahmebestätigung fällig.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die jährliche Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug entscheidet der Vorstand.
4. Zur Finanzierung von Sachaufwendungen und Kommunikationsleistungen, von technischen Gutachten, juristischen Expertisen und für evtl. erforderliche Sachverständigen- oder Gerichtskosten etc. werden von den Mitgliedern, insbesondere aber von den juristischen Personen und Gebietskörperschaften, anteilige Kostenerstattungsbeiträge als freiwillige Zuwendungen erbeten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Vorstand
 - 1.2 Beirat
 - 1.3 Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und als Beisitzer den Schriftführer, sofern für den Beisitzer ein Kandidat zur Wahl steht. Steht kein Kandidat zur Wahl, wird diese Aufgabe von einem Mitglied des Vorstands übernommen.
2. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Schatzmeister im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Organe. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.



4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. In vereinsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen können Vorstandssitzungen auch in virtueller Form (online per Videokonferenz oder in einer Mischform) abgehalten werden. In dem Fall sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung eines Antrags. Der Vorstand kann Mitglieder und vereinsfremde Personen zu seinen Sitzungen einladen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll in der Regel durch den Schriftführer niedergelegt.

6. Der Vorstand bestimmt einen Verantwortlichen im Sinne des Presserechts, der alle im Namen und Auftrag des Vereins erfolgenden Veröffentlichungen (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) verantwortet.

7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr einen Geschäftsbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Weiterer Bestandteil des Geschäftsberichts ist die Jahresabrechnung gemäß Rechnungsprüfung § 8 Nr. 9.

8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die laufende Arbeit ein Mitglied hinzuwählen. Die nächste Mitgliederversammlung kann das neue Vorstandsmitglied bestätigen oder ein anderes neues Vorstandsmitglied wählen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung weiter.

9. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann gegen Nachweis einen angemessenen Ersatz von Auslagen im Sinne des Vereins gewähren sowie innerhalb der gesetzlichen Regelungen beschließen, Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern die jeweils geltenden Ehrenamtszuschüsse zu gewähren.

11. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung bei Organisation, Administration, Kommunikation und Durchführung aller Vereinsaktivitäten konkrete Aufgaben an Mitglieder und/oder externe Personen oder Unternehmen zu delegieren, eine Geschäftsstelle einzurichten, die Aufgaben der Geschäftsstelle zu definieren, eine Geschäftsstellenleitung sowie einen Verantwortlichen für alle technischen und funktionalen Belange der Vereins-Homepage und der elektronischen Kommunikation des Vereins zu berufen. Bei Bedarf erfolgt eine angemessene Vergütung der Unterstützungstätigkeiten interner und/oder externer Mitarbeiter oder Unternehmen, der Geschäftsstellenleitung sowie der Web-Administration.



Nach Vereinbarung kann die Vergütung für Mitglieder jeweils auch in Form der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale gewährt werden. Die Geschäftsstellenleitung kann auch ein Vorstandsmitglied in Personalunion ausüben. Eine Vergütung erfolgt dabei dann ausschließlich für die Funktion und die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung. Von Beratungen, Abstimmungen und Beschlüssen zur Vergütung der Geschäftsstellenleitung wird ein in Personalunion handelndes Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt und beraten. Der Beirat besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die als juristische Personen oder Gebietskörperschaften dem Verein angehören, beziehungsweise aus deren volljährigen Delegierten gemäß § 3 Nr. 2.
2. Der Beirat besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der aktiven Einbindung von Kommunen, Ämtern und Behörden sowie bei der begleitenden politischen Arbeit auf Landes- und Bundesebene.
4. Der Beirat wahrt die Rechte der als juristische Personen oder Gebietskörperschaften agierenden Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat hat ein Mitspracherecht bei der Anforderung zusätzlicher Kostenerstattungsbeiträge gemäß § 4 Nr. 4 durch den Vorstand.
6. Gültige Beschlüsse müssen vom Beirat einstimmig gefasst sein.
7. Der Beirat kann den Vorstandsvorsitzenden unter Anführung wichtiger Gründe schriftlich auffordern, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die Beiräte nehmen an dieser Vorstandssitzung mit vollem Antragsrecht teil.
8. Der Vorstand beruft den Beirat bei Bedarf einmal im Kalenderjahr ein und legt einen Tätigkeits- und Statusbericht vor.

In vereinsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen können Sitzungen des Beirats auch in virtueller Form (online per Videokonferenz oder in einer Mischform) abgehalten werden. In dem Fall sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren möglich.

9. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis neue Beiratsmitglieder gewählt sind. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Beirat für die laufende Arbeit ein Mitglied aus dem Kreis der dem Verein angehörenden juristischen Personen oder Gebietskörperschaften als Beirat bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung kann den neuen Beirat bestätigen oder einen Ersatz wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds führt das verbleibende Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl des zweiten Beirats durch die Mitgliederversammlung weiter.
10. Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Insbesondere obliegen ihr die:



- Wahl des Vorstands und des Beirats (alle zwei Jahre)
- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Revisoren (Rechnungsprüfern)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Der Vorsitzende des Vorstands hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen. Ferner muss der Vorsitzende des Vorstands die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg an alle Mitglieder. Zwischen Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

In vereinsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen auch in virtueller Form (online per Videokonferenz oder in einer Mischform) abgehalten werden. In dem Fall sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren möglich.

4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters (in der vorgenannten Reihenfolge) über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist möglich, wenn das betreffende Mitglied aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Todesfall in der Familie, berufliche Verpflichtungen etc. verhindert ist. Zur Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied bedarf es der Schriftform unter Angabe des jeweiligen Grundes. Die Stimmrechtsübertragung muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben werden.

7. Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter (in der vorgenannten Reihenfolge), leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter beziehungsweise Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren, über die gesamte Dauer der Versammlung anwesenden Mitglied des Vereins, möglichst aber vom Schriftführer, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



9. Die Kassenführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sind von mindestens einem der insgesamt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Rechnungsprüfer bleiben solange im Amt, bis aus dem Kreis der Mitglieder Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, kann das verbleibende Mitglied für die laufende Arbeit aus dem Kreis der Mitglieder Ersatz bestimmen und die Geschäfte der Rechnungsprüfung weiterführen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt den Rechnungsprüfer oder wählt einen Ersatz.

11. Die Einladung zur Rechnungsprüfung erfolgt durch den Schatzmeister oder ersatzweise durch ein anderes Mitglied des Vorstandes per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg an alle Mitglieder der Rechnungsprüfung. Zwischen Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

In vereinsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen können Rechnungsprüfungen auch in virtueller Form (online per Videokonferenz oder in einer Mischform) durchgeführt werden. In dem Fall sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren möglich.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand vorzuschlagen oder von Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

2. Bedürfen Beschlüsse der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so sind diese Stellen umgehend durch den Vorstand zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Caritas Zentrum Taufkirchen zu verwenden hat.

§ 11 Formelle Änderungen

Nach Inkrafttreten der Satzung und erfolgten Wahlen sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter (in der unter § 6 Punkt 1 genannten Reihenfolge) ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Oberhaching, 2. November 2021